



Satzung

Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Fellbach e.V.

Stand: 16. April 2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Fellbach.
2. Er hat seinen Sitz in Fellbach
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (Verbandsstatut) genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:
 - 1.1 Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
 - 1.2 Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - 1.3 Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit,
 - 1.4 Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
 - 1.5 Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
 - 1.6 Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
 - 1.7 Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen,
 - 1.8 Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
 - 1.9 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe – Organisationen,
 - 1.10 Beteiligung an Aktionen der Solidarität, insbesondere im Rahmen des Arbeiter – Hilfswerkes,
 - 1.11 Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
 - 1.12 Katastrophenhilfe
 - 1.13 Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.14 Förderung des Ortsjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime, Maßnahmen und Aktionen,
 - b) Mitarbeit in Gremien der öffentlichen Hand.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluß (§ 14 OV-Satzung) des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband Rems – Murr der Arbeiterwohlfahrt, oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Kreisverband und in anderen Vereinen

1. Der Ortsverein ist Mitglied im Kreisverband Rems – Murr der Arbeiterwohlfahrt.
2. Über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen hat die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu beschließen. Sie ist dem Kreisverband mitzuteilen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den in der Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
3. Der Austritt aus dem Ortsverein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich zum 30.09 erfolgen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.
2. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.“ durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Ortsverein bestehende Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Ortsjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kreisverband.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes, volljähriges Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

§ 9 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand sowie mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts – und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins sind für die Vorstandsfunktionen des Ortsvereins nicht wählbar.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederungen einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
6. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

§ 11 Vorstand

- 1.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren beiden Stellvertretern, dem/der KassiererIn, dem/der SchriftführerIn und mindestens 8 Beisitzern.
Alle Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.
- 1.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter, der/die KassiererIn und der/die SchriftführerIn. Jeweils zwei sind zusammen vertretungsberechtigt.

- 1.3. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Ortsvereins sind für die Vorstandsfunktionen nicht wählbar.
2. Der Vorstand gemäß 1.1 faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand gemäß 1.1 eine/n GeschäftsführerIn berufen. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/ besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teil.
4. Der Vorstand gemäß 1.2 kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
5. Der Vorstand gemäß 1.2 benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Ortsjugendwerks beratend teilnimmt.
6. An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nimmt ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes Mitglied mit beratender Stimme teil.
7. Die Tätigkeit im Ortsvereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann bezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Ortsvereinsvorstand. Sie darf die im Bundesstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
8. Ein Vorstandsmitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen.
Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

§ 12 Revision

1. Es sind mindestens zwei Revisorinnen/ Revisoren zu wählen.
2. Die Revisionstätigkeit darf nicht ausgeübt werden innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden. Sie darf auch nicht ausgeübt werden, wenn in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

§ 13 Richtlinien

1. Die auf der Bundeskonferenz gefaßten Beschlüsse und geltenden Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (Verbandsstatut) sind anzuwenden. Sich daraus ergebende Satzungsänderungen werden nachvollzogen.
2. Die von der Bezirkskonferenz Württemberg jeweils beschlossene Musterorganisation für Ortsvereine findet Anwendung.
3. Jede Satzungsänderung ist dem Kreisverband mitzuteilen.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordnete Verbandsgliederung an.

§ 15 Austritt aus dem Kreisverband

Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Kreisverband (§2, Ziff.6) verliert der Ortsverein das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Es darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Satzung beschlossen am 27.März 1993

Eintragung in das Vereinsregister am 15.November 1993 in Waiblingen unter der Nummer 911

Satzungsänderung beschlossen am 16. April 2005

Satzungsänderung beschlossen am 24. April 2010

Satzungsänderung beschlossen am 16. April 2016